

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom

05.09.2012

1127.

Elektrizitätswerk, Stromsparfonds-Richtlinien, Ausführungsbestimmungen, Änderung der pauschalen Beitragssätze für Photovoltaik-Anlagen

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Am 16. Juni 1999 hat der Gemeinderat die «Richtlinien über die finanzielle Förderung von Massnahmen, die der rationellen Elektrizitätsverwendung sowie der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zum Zweck der Stromerzeugung dienen» beschlossen (SSF-Richtlinien, AS 732.350). Gemäss Art. 8 der SSF-Richtlinien erlässt der Stadtrat die nötigen Vollzugsvorschriften, insbesondere über die für die Berechnung der externen Kosten anzuwendenden Energiepreiszuschläge, die Einzelheiten der Beitragsberechnung und die Höhe allfälliger Pauschalbeiträge für bestimmte Anlagen und Massnahmen gemäss Art. 4 Ziff. 1 der SSF-Richtlinien. Am 25. Mai 2011 hat der Stadtrat letztmals die Pauschalbeiträge per 1. Juli 2011 neu festgelegt (STRB 586/2011, AS 732.351). Mit der vorliegenden Weisung werden Änderungen an den Pauschalbeiträgen für Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) beantragt.

2. Änderung der Pauschalbeiträge

Seit Jahren werden Gesuche zum Stromsparfonds für bestimmte standardisierbare Anlagen und Massnahmen entsprechend den genehmigten Pauschalbeiträgen bewilligt. In den letzten Jahren haben die fertigungstechnische Entwicklung und die Produktion grösserer Losgrössen, insbesondere bei den geförderten PV-Anlagen, zu deutlich günstigeren Investitionskosten geführt. Mit der vorliegenden Weisung sollen daher die Pauschalbeiträge für PV-Anlagen gegenüber dem Stadtratsbeschluss vom 25. Mai 2011 entsprechend geändert werden.

3. Pauschalbeiträge für Photovoltaik-Anlagen

Der pauschale Beitragssatz für PV-Anlagen beträgt heute für installierte Leistungen bis zu 10 Kilowatt (kW) Fr. 3000.– pro kW und für installierte Leistungen von mehr als 10 bis zu 20 Kilowatt (kW) Fr. 1500.– pro kW. Die Festlegung dieser Beiträge im Jahr 2011 stützte sich auf die damals vom Bundesamt für Energie (BfE) getroffenen Annahmen für Systemkosten von PV-Anlagen von Fr. 5000.– bis Fr. 7500.– pro kW installierte Leistung – abhängig von der installierten Leistung. Aufgrund der verbesserten Modulwirkungsgrade, der grösseren Produktionsmengen, der vereinfachten Montagetechnik und verschärfter Wettbewerbsbedingungen sind die Systempreise der Anlagen innerhalb der letzten 15 Monate stark gesunken. Für 2012 geht das BfE bei angebauten Anlagen von Systemkosten von Fr. 2700.– bis Fr. 4000.– pro kW installierte Leistung aus. Diese Entwicklung bedeutet, dass die Systemkosten für PV-Anlagen in gewissen Fällen die Förderbeiträge des Stromsparfonds für PV-Anlagen unterschreiten können, was im Widerspruch steht zu den gemäss Art. 4 Ziff. 1 und 2 der SSF-Richtlinien zulässigen maximalen Beiträgen.

Die Leitung des Stromsparfonds wird seit einigen Wochen in zunehmendem Mass mit Projekten konfrontiert, bei denen die mit den bestehenden pauschalen Beitragssätzen berechneten Förderbeiträge die gesamten Investitionskosten übersteigen. Sie beantragt deshalb, dieser Entwicklung mit folgender Anpassung der Bestimmungen für Pauschalbeiträge des Stromsparfonds für PV-Anlagen Rechnung zu tragen: Für Anlagen bis zu einer installierten Leistung von bis zu 20 kW gilt neu ein pauschaler Beitragssatz von Fr. 1500.– pro kW. Die

Differenzierung zwischen kleinen und mittleren Anlagen soll künftig wegfallen, weil sich deren Kostenstrukturen nicht mehr wesentlich unterscheiden. Angesichts der grossen Unterschiede bei den spezifischen Kosten der verschiedenen Anlagen soll neu eine Förderobergrenze für die Pauschalbeiträge dergestalt eingeführt werden, dass die Beiträge höchstens 35 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten betragen dürfen. Der Wert von 35 Prozent für das Verhältnis von Förderbeiträgen zu Investitionskosten entspricht demjenigen Ansatz, der auch bisher für die Berechnung der jeweiligen Pauschalbeiträge für PV-Anlagen verwendet wurde. Die rasante Entwicklung der Preise für PV-Anlagen führte in der Vergangenheit jedoch dazu, dass sich dieses Verhältnis jeweils rasch änderte. Mit der expliziten Festlegung einer Obergrenze von 35 Prozent für das Verhältnis von Förderbeiträgen zu Investitionskosten soll dieser Entwicklung Rechnung getragen und vermieden werden, dass die pauschalen Beitragssätze schon bald wieder angepasst werden müssen. Grössere Anlagen über 20 kW sollen wie bisher individuell beurteilt werden. Für Anlagen der Solarstrombörse werden keine Beiträge gewährt.

4. Inkraftsetzung und Publikation in der Amtlichen Sammlung

Die Ziff. 1.1 bis 1.4 und 1.6 des Stadtratsbeschlusses 586/2011 bleiben unverändert. Angesichts der drastisch gesunkenen Preise und der steigenden Anzahl von Gesuchen ist es angezeigt, die Änderungen der pauschalen Beitragssätze für PV-Anlagen per sofort in Kraft zu setzen. Im Sinne einer Härtefallregelung soll der Direktor des Stromsparfonds ermächtigt werden, Gesuche für Photovoltaik-Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 10 kW, die bis zum 30. September 2012 eingereicht werden, individuell zu beurteilen.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Die Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien über die finanzielle Förderung von Massnahmen, die der rationellen Elektrizitätsverwendung sowie der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zum Zweck der Stromerzeugung dienen, werden wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

Ziff. 5. Für Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung bis 20 kW wird ein pauschaler Beitragssatz von Fr. 1500.– pro kW festgesetzt. Die Pauschalbeiträge dürfen höchstens 35 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten betragen. Anlagen mit einer installierten Leistung von über 20 kW werden individuell beurteilt. Für Anlagen der Solarstrombörse werden keine Beiträge gewährt.

2. Die Änderungen treten auf den 6. September 2012 in Kraft. Massgebend ist das Einreichdatum des Beitragsgesuchs (Datum des Poststempels).
3. Der Direktor des Stromsparfonds wird ermächtigt, in nachgewiesenen Härtefällen Beitragsgesuche für Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung bis 10 kW, die bis zum 30. September 2012 eingereicht werden (Datum des Poststempels), individuell zu beurteilen.
4. Das Departement der Industriellen Betriebe wird eingeladen, die Änderungen im «Städtischen Amtsblatt» ordentlich zu publizieren.
5. Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), das Elektrizitätswerk und den Energiebeauftragten.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin